

01/2008 - 31.01.2008

Vorbemerkung

Die Bauministerkonferenz beabsichtigt im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG eine Änderung von § 65 der Muster-Bauordnung (MBO). Die Bundesingenieurkammer erhielt den Entwurf der zuständigen Projektgruppe der Bauministerkonferenz zur Stellungnahme übersandt. Dieser sieht insbesondere die Abkehr von der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ als Eintragungsvoraussetzung vor und bestimmt lediglich einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – ohne Angabe einer Studiendauer – sowie eine zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung. Darüber hinaus sind Regelungen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie der gegenseitigen Anerkennung von eingetragenen Bauvorlageberechtigten anderer Länder vorgesehen. Bauvorlageberechtigte müssen in einer Liste der Bauvorlageberechtigten geführt werden. In der Begründung wird offen gelassen, ob diese bei einer Ingenieurkammer oder einer anderen staatlichen Stelle geführt werden muss. Außerdem wird die Pflicht zur Mitgliedschaft eines Bauvorlageberechtigten in der betreffenden Ingenieurkammer in Frage gestellt, obwohl eine Regelung hierzu nur in den Berufsgesetzen der Länder und nicht in der MBO geregelt werden kann.

Die Bundesingenieurkammer hat hierzu unter Einbeziehung der BIngK-Arbeitsgruppe „Umsetzung EU-Dienstleistungsrichtlinie“ als task force eine Stellungnahme erarbeitet. Darin wird die Position vertreten, dass die novellierten und die sich derzeit noch in der Novellierung befindlichen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze die notwendige Anpassung an die EU-Richtlinien vornehmen und daher die MBO sowie die Landesbauordnungen für die Regelung der Bauvorlageberechtigung wie bisher lediglich auf die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ als berufsrechtliche Regelung Bezug nehmen sollten und ein weiterer Anpassungsbedarf im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinien nicht besteht. Darüber hinaus spricht sich die Stellungnahme für eine Anerkennung der Listenführung auch von Bauvorlageberechtigten anderer Bundesländer aus.

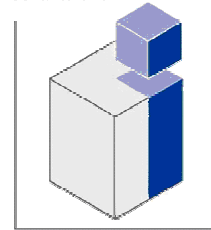
- Stellungnahme zur:

Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR) in der Musterbauordnung – in den nachfolgenden Seiten

Markus Balkow
Rechtsanwalt
Stellv. Geschäftsführer
Bundesingenieurkammer
Kochstr. 22
10969 Berlin
Telefon: +49 (030) 2534-2925
Telefax: +49 (030) 2534-2903
Email: balkow@bingk.de
Internet: <http://www.bingk.de/>

Der Präsident · Bundesingenieurkammer · Kochstraße 22 · 10969 Berlin
Bauministerkonferenz
Obmann Projektgruppe DLR und BQR
Herrn RegDir. Jan-Dirk Förster
Referat 24 - Ministerium für Infrastruktur
und Raumordnung Brandenburg
Henning-von-Treskow-Str. 2-8
14467 Potsdam

BUNDESINGENIEUR
KAMMER



DER PRÄSIDENT

30. Januar 2008
AZ: 04.17 ba-ru

Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLR) in der Musterbauordnung

Sehr geehrter Herr Förster,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Projektgruppe Umsetzung DLR und BQR, welchen Sie uns mit Schreiben vom 07.01.2008 zugesandt haben, Stellung nehmen zu können.

Bei der Regelung der Bauvorlageberechtigungen handelt es sich um einen der zentralen Aspekte der Berufsausübung für die von uns vertretenen Ingenieurinnen und Ingenieure. Neben den aus Sicht des Bauordnungsrechts relevanten Aspekten der öffentlichen Sicherheit sowie der Qualifikation der Vorlageberechtigten ist auch das bundesweit unterschiedliche Anforderungsprofil für die Listenführungen für die Berufsausübung der Ingenieure von großer Bedeutung. Die Bundesingenieurkammer hat regelmäßig – zuletzt mit Resolution der 39. Bundesingenieurkammerversammlung vom November 2006 – auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Regelungen der Bauvorlageberechtigungen hingewiesen (Anlage).

Vor diesem Hintergrund sollte eine Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht nur zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen und zur Anerkennung von Eintragungen anderer Länder führen, sondern die Berufsausübung über die Grenzen des einzelnen Bundeslandes hinweg auch für inländische Ingenieure erleichtern.

Über die Bestimmung des § 65 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes der MBO zur gegenseitigen Anerkennung hinaus sehen wir jedoch keinen weiteren Anpassungsbedarf im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gegeben, da deren Anforderungen in den Ingenieurgesetzen der Länder entweder bereits umgesetzt sind oder derzeit umgesetzt werden. Aus die-

Dr.-Ing.
Karl H. Schwinn

Kochstraße 22
10969 Berlin

Telefon
030 · 25 34 29 00
Telefon
040 · 760 22 57
Telefax
030 · 25 34 29 21

schwinn@bingk.de

sem Grund würde die im Entwurf vorgesehene Abkopplung der Bauvorlageberechtigung vom Beruf des „Ingenieurs“ und damit vom Berufsrecht der Länder diesem Umsetzungsprozess zuwider laufen. Die MBO sollte zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung keine eigenständige Definition losgelöst von den EU-konformen Berufsgesetzen der Länder vorsehen.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte hin:

I. RL 2005/36/EG als *lex specialis* zu RL 2006/123/EG für die Bauvorlageberechtigung

Die Ansicht der Projektgruppe, bei der Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter handele es sich nicht um einen Beruf im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG, teilen wir nicht.

1. Die Bauvorlageberechtigung ist die Ausübung eines reglementierten Berufs

Die Bauvorlageberechtigung gem. § 65 MBO ist die Ausübung eines reglementierten Berufs i.S.d. Art. 3 Abs. 1 lit. a) der RL 2005/36/EG, der Berufsanerkennungsrichtlinie. Danach ist ein reglementierter Beruf eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Eine berufliche Tätigkeit des Ingenieurs im Bauwesen ist die Erstellung und Unterzeichnung von Bauvorlagen. Diese Tätigkeit ist durch die Bauordnungen der Länder bzw. die Ingenieurkammergesetze der Länder, und damit durch formelle Gesetze, an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden.

Eine Berufsqualifikation ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit. b) die Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und / oder Berufserfahrung nachgewiesen wird.

Die für die Bauvorlageberechtigung erforderliche Berufsqualifikation ist die Qualifikation zum „Ingenieur“ nach den Ingenieurgesetzen der Länder nebst einer meist zweijährigen Berufserfahrung als Ingenieur im Bauwesen. In der Folge ist es EU-Ausländern gem. Art. 4 Abs. 1 RL 2005/36/EG zu ermöglichen, im Aufnahmemitgliedstaat denselben Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Dies gewährleisten bereits die bestehenden Bauordnungen, Ingenieurkammer und Ingenieurgesetze der Länder. Insoweit ist die erforderliche Umsetzung der EU-Richtlinie in den Berufsgesetzen der Länder bereits erfolgt und eine – zumal abweichende – Regelung in der MBO und den Landesbauordnungen zu vermeiden.

Ein europarechtlicher Anpassungsbedarf besteht daher nicht.

2. Die Dienstleistungsrichtlinie ist auf Bauvorlageberechtigung nicht anwendbar

Da die Bauvorlageberechtigung ein reglementierter Beruf ist, unterliegt sie gem. Art. 3 Abs. 1 lit. d) RL 2006/123/EG der vorrangig geltenden RL 2005/36/EG, da diese spezifische Aspekte der Aufnahme und der Ausübung hinsichtlich des reglementierten Berufs Bauvorlageberechtigung regelt.

Als Folge hiervon ist Art. 16 RL 2006/123/EG bei reglementierten Berufen wie der Bauvorlageberechtigung nur insoweit anwendbar, als es um Tätigkeiten geht, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen. Dies ist bei der Bauvorlageberechtigung allerdings nicht gegeben, da sie immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsqualifikation zu sehen ist, was auch der Novellierungsentwurf des § 65 MBO deutlich macht.

Sofern in der Begründung die Notwendigkeit der Umsetzung der Erfordernisse der Dienstleistungsrichtlinie genannt wird, geht dies in eine verkehrte Richtung. Diese erfordert hier gerade keine Umsetzung in der Musterbauordnung.

II. Zu den einzelnen Vorschlägen

§ 65 Abs. 2

In § 65 Abs. 2 werden erstmals nicht die bauvorlageberechtigten Berufe als solche aufgeführt, sondern die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung bzw. die Berufserfahrung definiert. Damit wird in das Berufsrecht der Länder eingegriffen, das in den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen verankert ist. In den novellierten Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen der Länder, die ebenfalls im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungs- und der Berufsankennungsrichtlinie angepasst werden, werden die Anforderungen für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sowie die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure EU-kompatibel beschrieben.

Danach werden insbesondere für bauvorlageberechtigte Ingenieure als Voraussetzungen für die Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführte Liste bestimmt:

1. Angehörige der Fachrichtung des Bauingenieurwesens, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen;
2. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur in der genannten Fachrichtung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben.

Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ steht nach den novellierten Ingenieurgesetzen grundsätzlich auch Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu, wenn diese

1. einen Ausbildungsnachweis, der unter Berücksichtigung von Art. 16 dem Niveau des Art. 11 d) in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG entspricht in einem EU-Mitgliedsstaat erworben haben oder
2. den Beruf eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt haben.

Auszüge aus den insoweit bereits novellierten Ingenieurgesetzen sind in Anlage beigefügt. Die Kammern sind hier als zuständige Stelle im Sinne der Berufsanerkenntnisrichtlinie für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse vorgesehen.

Eine Bezugnahme auf die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und auf die Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze ist damit weiterhin möglich. Einer eigenständigen Definition der inhaltlichen Qualifizierung der Bauvorlageberechtigten bedarf es in diesem Zusammenhang daher nicht.

Im Übrigen ist die in § 65 Abs. 2 beschriebene Definition inhaltlich unbestimmt. Weder ist konkret beschrieben, wann ein Hochschulabschluss berufsqualifizierend ist, noch ist die Dauer eines solchen Studienganges zur Vermittlung der notwendigen Grundqualifikationen festgelegt. In der Diskussion um die Behandlung des Bachelorabschlusses im Rahmen des Berufsausübungsrechts wird damit keine Rechtsklarheit geschaffen, sondern ist eine Auseinanderentwicklung mit den berufsrechtlichen Regelungen der Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen zu befürchten.

Die Regelung in der MBO sollte daher weiterhin nur auf die in den Berufsgesetzen geregelten Listen der Bauvorlageberechtigten verweisen, ohne neue, abweichende Voraussetzungen zu formulieren.

§ 65 Abs. 3

Auch hinsichtlich der Regelungen des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung wird in das Berufsrecht der Länder eingegriffen. Auch insoweit sind in den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen entsprechende Vorschriften vorhanden, die die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Bauvorlageberechtigung entsprechend regeln.

In vielen Bundesländern sind die Ingenieurkammern bereits als zuständige Stellen im Sinne des § 158c der Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), seit 01.01.2008 § 117 Abs. 2 VVG benannt. Im Übrigen sind die Haftungssummen im Hinblick auf Sach- und Vermögensschäden zu hoch angesetzt.

§ 65 Abs. 4

Wie in der Begründung des Entwurfes zutreffend hingewiesen wird, ist die Frage, ob bauvorlageberechtigte Personen Mitglied einer Architekten- oder Ingenieurkammer sein müssen, eine Frage des Berufsrechts, das in den jeweiligen Fachgesetzen und nicht in der MBO zu regeln ist. Auch insoweit sollte mit entsprechenden Hinweisen im Rahmen der MBO nicht in die berufsrechtliche Zuständigkeit der Länder eingegriffen werden.

Die Kammern haben als zuständige Fachbehörden die Qualifizierungs- und Kontrollmöglichkeiten für die Tätigkeit der Bauvorlageberechtigten. Hierzu gehört auch die repressive Kontrollmöglichkeit der in diesem verantwortungsvollen Bereich tätigen Bauvorlageberechtigten. Im Interesse der Bürokratievermeidung sollte auf diese bewährten Strukturen der mittelbaren Staatsverwaltung zurückgegriffen werden und nicht neue staatliche Stellen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben geschaffen werden. Dies würde nicht nur zu einem weiteren Bürokratieaufbau, sondern auch zu einer Zersplitterung der bisher bei den Ingenieurkammern angesiedelten Zuständigkeit führen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Bundesingenieurkammer sich nachdrücklich für die verbindliche Mitgliedschaft von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren in den Ingenieurkammern ausgesprochen hat. Nur so ist die angesprochene dauerhafte und gleichmäßige Überwachung der bauvorlage-

berechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure im Sinne des Baurechts und des Verbraucherschutzes gewährleistet.

III. Fazit

Insgesamt sehen wir also – mit Ausnahme der Regelung des § 65 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes der MBO zur gegenseitigen Anerkennung – keinerlei Bedarf für Neuregelungen der Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung.

Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bei dieser Gelegenheit würden wir gerne mit Ihnen auch weitere Punkte erläutern, deren Aufnahme an dieser Stelle zu weit geführt hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Karl Heinrich Schwinn
Präsident

Anlage